Stw
9778

XVIII 317858
4.50

Wahl-CAPITULATION
Des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/

HERRN JOSEPHI,

Erwehlten Röm. Königs/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ auch in Germanien/ Ungarn/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien Königs/Ertz-Hertzogens zu Oesterreich/ rc.

Geschlossen und auffgerichtet zu Augspurg den 24. 14ten Monats Tag Jan. 1690.

Halle in Sachsen/
In Verlag des Wäysen-Hauses.
Anno MDCCVII.

Dem geneigten Leser dienet zur freundlichen Nachricht / daß hierinnen / was nach der Capitulatione Leopoldina geändert / mit andern Typis, oder solchem Signo „ zu befinden.

Ta 1992. 21

Stadtbibliothek Augsburg

WIr JOSEPH von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Ungarn/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Cärnden/ Crain/ und Würtenberg/ Graff zu Habspurg/ Tyrol und Görtz. rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund männiglich/ als wir aus Schickung GOttes des Allmächtigen/ durch die aus bewegenden trifftigen motiven und Ursachen/ vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigen und Durchlauchtigen Anselm Frantzen zu Mäyntz: Johann

Hugo zu Trier: Joseph Clemens zu Cölln: Ertzbischoffen; Maximilian Emanuel in Ober-und Nieder-Bäyern/auch der obern PfaltzHertzogen/ Pfaltzgrafen bey Rhein ꝛc. Philipp Wilhelm Pfaltzgraffen beym Rhein/ Hertzogen in Bäyern; wie nicht weniger an statt und von wegen des Allerdurchlauchtigsten Römischen Käysers LEOPOLDI.I. als Königs in Böhmen/ Unsers gnädigen Herrn Vaters Maj. dann der auch Durchl. Joh. Georgen des Driten/ Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/Cleve und Berge/Burggrafen zu Magdeburg: Und Friedrichen des dritten/ Marggrafen zu Brandenburg/ und Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. respectivè aller des H. Römischen Reichs durch Germanien/ Gallien und Italien Ertz-Cantzlern/ und Ertz-Schencken/ Ertz-Truchsessen/ Ertz-Marschalln/ Ertz-Cämmerern/

und

und Ertz-Schatzmeistern / Unsers gnädigen Herrn Vatern und lieben Neven / Oheimen / und Chur-Fürsten respectivè Ihrer Majest. und Lbb. bevollmächtigten Pottschafften Frantz Ulrich Grafen Kinskii von Kunitz und Zettau / Herrn auff Chumatz ob der Zitlina / Nicol / Edlen Panner: und Freyherrn von Gerstdorff / zu Baruth / Hennensdorff / Bretting / Haußwald / Jackel / Buchwald Kreckwitz / und Beutelsdorff; und Sylvestern Jacob von Danckelmann / zu Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben / erhebet und gesetzt seind / deren wir Uns auch GOtt zu Lob / dem Heiligen Römischen Reich zu Ehren / und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen. Daß wir Uns demnach aus freyem /

und hierzu gegeben Väterlichen / auch gnädigen Willen / mit denselben Unsern respectivè Gnädigen Herren Vätern / und lieben Neven / Oheimben / und Churfürsten / vor sich / und sämbtliche Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs / Geding- und pactsweiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniget / verglichen / angenommen / und zugesagt haben: Alles wissentlich / und und in Krafft dieses Brieffs.

I.

Zum ersten/ daß wir die Zeit solcher unserer Königlichen Würden-Ambt und Regierung die Christenheit/ und den Stuhl zu Rom/ auch Päbstl. Heiligkeit / und Christliche Kirchen/ als derselben Advocat, in gutem/ treulichen Schutz und Schirm halten / darzu insonderheit in dem Heil. Reich Frieden/ Recht und Einigkeit pflantzen/ auffrichten/ und verfügen sollen und wollen / damit sie ihren gebührlichen Gang / den Armen wie den Reichen / ohne Unterscheid der Persohnen / Stand / Würden / und Religion, auch in Sachen Unser und Unsers Hauses eigenes interesse betreffend/ gewinnen / und haben/ auch behalten / und denselben Ordnungen / Freyheiten/und altem Löbl. Herkommen nach/ verrichtet werden solle: Gleichwohl so viel diesen/ wie auch den nachfolgen 18ten Articul gegenwärtiger Obligation, auch sollen und wollen

Wir bey Unserm H. Vater / belanget / haben vorgemelte Unsere Liebe Oheimb die zwey Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg sich austrücklich gegen Uns erklährt / was da von dem Stuhl zu Rom / und Päbstlicher Heiligkeit vor meldung geschicht / daß Ihro Lbd. Lbd. vor sich / und Ihre Religions Verwandte darinn nicht willigen / noch Uns damit verbunden haben / noch erstged. Advocatia dem Religion und Prophan, auch zu Münster und Osnabrück auffgerichten Frieden zu Præjudiz angezogen / und gebraucht / sondern demselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle / wie Wir Ihnen denen zweyen Chur-Fürsten dann auch solches Krafft dieses versprechen / und Uns hiermit darzu verbinden.

2. Wir sollen und wollen auch die Güldne-Bull mit der in deme zu Münster und Osnabrück auffgerichteten allgemeinen Reichs-Friedenschluß (der gleichwohl / als viel zu vortheil der Cron Franckreich darinn enthalten / wegen deß von ietzt besagter Cron wieder das Heil. Röm. Reich verübten Friedensbruchs nunmehr zerfallen / und ferners nicht mehr verbindlich ist) auff

auff den 8ten Electoratum enthaltener Extension, nach inhalt erstberührten Frieden-schlusses / den Frieden in Religion-und Prophan-Sachen den Landfrieden / sambt der Handhabung desselben / wie auff dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenem Reichs-Tag auffgerichtet / angenommen / verabschiedet und verbessert / auch in denen darauff erfolgten Reichs-Abschieden wiederholt und confirmirt worden / sonderlich aber obgemelten Münster- und Osnabrückischen Frieden-schluß und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige / was bey vorigem Reichs-Tag zu Regenspurg verabschiedet und geschlossen worden / und bey noch wehrenden und künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte / gleich were es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt / steet / fest und unverbrüchlich halten / Handhaben / und darwieder niemand beschweren / auch nicht gestatten / daß an einigen Orthen / von welchen das Instrumentum pacis disponirt, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben / dargegen / oder

wieder die im Reichs Abschied An. 1555. einverleibte Executions Ordnung / directè, vel indirectè gehandelt werde / deßgleichen sollen und wollen wir auch andere des Heil. Röm Reichs Ordnungen und Gesetze / so viel die in dem obgemelten angenommen Reichs-Abschied im 1555. Jahr zu Augspurg auffgerichtet / und mehr erwehnten Friedenschluß nicht zu wieder seynd confirmiren / erneueren und dieselbe mit Rath und consens Unser / und des Heil. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und anderer Ständen wie das deß Reichs Gelegenheit zu jederzeit erfordern wird / bessern / zumahlen auch die jenige / so sich gegen ietztvermelten Friedenschluß / und darinn bestättigten Religions-Frieden / als ein immerwehrendes Band zwischen Haupt und Gliedern / unter sich selbsten zu schreiben / oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben / als dadurch nur Uffruhr / Zwytracht / Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten / gebührend abstraffen / die Schriften und Abdrück cassiren / und gegen die Authores so wohl / als Complices, wie erst gemelt / mit Ernst verfahren / auch alle wieder den Friedenschluß eingewen-

dete

dete Protestationes & Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen / und rühren woher sie wollen / nach besag erstgenandten Friedenschlusses verwerffen und vernichten / auch weder Unserm Reichs-Hoffrath / noch dem Bücher Commissario zu Franckfurth am Mayn verstatten / daß jener uff des Fiscals oder eines andern angeben in Erkennung der Processen, und dieser in censir-und Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisiren.

3. Und zum dritten sollen und wollen wir alle Weeg die Teutsche Nation, des Heil. Röm. Reich / und die Chur-Fürsten als dessen forderste Glieder / und des Heil. Röm. Reichs Grund-Seulen / insonderheit auch die Weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur Recht und ohne dasselbe wieder die Gebühr restringiren zu lassen / nach Inhalt der Gülden-Bull / sonderlich den 13ten Articuls, wie auch andere Fürsten / Prælaten, Graffen / Herren / und Stände / sambt der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft bey ihren Hoheiten / Geist-und Weltlichen Würden / Rechten /

Gerech-

Gerechtigkeiten / Macht und Gewalt / auch sonsten jeden / nach seinem Stand und Wesen / verbleiben lassen / ohne Unseren und Männiglichs Eintrag und Verhinderung / und ohne der Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen vorhergehende Einrath- und Bewilligung keinen Reichs-Stand / der Sessionem & Votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat / davon suspendiren / oder ausschliessen / darzu den Ständen sambt erstged. Reichs-Ritterschafft ihre Regalia, und Obrigkeiten / Freyheiten / Privilegium, Pfandschafften / und Gerechtigkeiten / auch Gebrauch und gute Gewohnheiten / so sie bißhero gehabt haben / oder in Ubung gewesen seyn / zu Wasser und zu Lande auff gebührendes Ansuchen / ohne einige Weigerung und Auffenthalt / in guter beständiger Form confirmiren und bestättigen / sie auch darbey / als erwöhlter Römischer König handhaben / schützen und schirmen / und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen / und da einige vor oder bey vorgewesenem 30. Jährigen Krieg darwieder ertheilt worden wären / so im Frieden-Schluß nicht gut geheissen / oder approbirt worden / dieselbe gäntzlich cassiren und annuliren / auch hiermit cassirt

sirt und annulirt haben / und keinen Chur-Fürsten und Stand die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen / seine Landsassen / ihme mit-oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen / und mit Lands-Fürstlichen / auch anderen Pflichten zugethane Angesessene / und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit / und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit / und sonsten rechtmäßigen hergebrachten Respectivè Steuren / Zehenden / und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten / weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft / noch einigen andern Schein eximiren / und befreyen / noch andern solches gestatten / auch nicht gut heissen / noch zugeben / daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer / deren Empfang / Ausgab- und Rechnungs-Recessirung / mit Ausschliessung des Lands-Herrn privativè vor- und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern Sachen / ohne der Lands-Fürsten Vorwissen / und Bewilligung / Conventen anstellen und halten / oder wieder des jüngsten Reichs-Abschieds austrückliche Verordnung sich des Beytrags / womit jedes Chur-Fürsten / Fürsten und

Stands-

Stands Land-Sassen/ und Unterthanen zu Besetz-und Erhaltung deren einen und andern Reichs-Stand zugehöriger Vestungen/ Plätzen/ und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammergerichts Unterhalt an Hand zu gehen schuldig seind/ zur Ungebühr entschlagen; Auff den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dieses oder andere obberührte Sachen/ bey uns oder unserm Reichs-Hoffrath/ oder erstbemelten Cammergericht etwas anzubringen/ oder zu suchen sich gelüsten lassen würde/ wollen wir dran seyn/ und darauff halten/ daß ein solcher nicht leichtlich gehört/ sondern á limine judicii ab- und zu schüldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde. Gestalten wir auch alle und jede dargegen/ und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbig darüber vernommen/ hiebevor sub: & obreptitiè erhaltene Privilegia, & Exemptiones sambt allen derselben Clausulen/ Declarationen/ und Bestättigungen/ wie auch alle darauff/ und denen Reichs-Satzungen zu wieder an Unserm Kays. Reichshoffrath/ oder Cammer-Gericht wieder die Lands-Fürsten und Obrigkeiten

ten ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht / ertheilte processus mandata & decreta, prævia Summariâ causæ cognitione vor null und nichtig erklähren / und dieselbe cassiren und auffheben sollen und wollen.

4. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoya, durch die Person seines Rechtmäßigen Gewalthabern / die in dem zu Münster und Osnabrück auffgerichten Instrumento Pacis §. Cæsa: Maj. &c. Frey und unbedingt neben andern versprochene Belehnung des Montferrats auff die Form und Weiß / wie sie von Weyland Röm. Käyserl. Maj. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoya, Victori Amadeo, ertheilt worden / so bald Wir nach angetrettener Unserer Kays. Regierung hierumb gebührend ersucht und angelangt werden / denen Reichs Constitutionen und Lehen Rechten gemees / zumahl ohne Anhang einiger ungewöhnlicher General oder Special-Reservatori-Salvatori, oder dergleichen Clausul sambt übrigen allen / was in gedachtem Instrumento Pacis, und deme darinn confirmirten Tractatu Cheräscensi dem Hauß Savoya mehres zu guten

verordnet und zugesagt worden / erfolgen lassen / und ihme darzu durch Unser Käys. Ambt. executivè verhelffen / auch deren keines unter einigem Schein / Ursach / oder Fürwand / sonderlich auch die Belehnnng des Montferrats wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua schuldiger und noch nicht bezahlter 494000. Cron / worvon der §. ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoya allerdings davon befreyt / im geringsten verschieben oder auffhalten / benebens Unsere Käys. Authorität bey dem König in Hispanien kräfftiglich einwenden / daß derselbe dem Hertzogen von Savoya die Stadt Trino unverzüglich / gäntzlich und ohne entgeld restituiren thue / dem Hertzogen von Mantua aber von Käys. Macht und Gewalts wegen / alsbald ernstlich befehlen / auch Ihn durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten / in einem vorgesetzten kurtzem peremtorischen termin sich alles exercitii jurisdictionis daselbst und an andern in dem Montferrat gelegenen / und dem Hauß Savoya durch die Reichs und vorher gegangene Friedens-Handlungen zu erkenten Orthen zu entschlagen / damit der Hertzog von Savoya seiner

ihme

ihme in denselbigen zuständiger jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen möge/ wie Wir dann nicht wenigers darob seyn/ und durch Aussfertigung ernstlicher pœnal-Mandaten verfügen wollen/ daß weder er/ der Hertzog von Mantua und seine Nachkom̃en/ noch auch jemand anderer für sich/ oder von ihrentwegen fürtherhin demjenigen/ was wegen Montferrats für das Hauß Savoya in dem öffters angezogenen Friedenschluß und dieser Unserer Capitulation begriffen/ auff einerley Weiß und Weeg/ in geringsten etwas zu contraveniren/ und zu wieder zu handeln sich unterstehen: So thun Wir auch das jenige/ was das Chur-Fürstl. Collegium unter Dato den 4. Jun. in längst-verwichenen 1658. Jahr an ihme wegen annullir- und auffhebung des dem Hauß Savoya zu Nachtheil unterfangenen Käys. und Reich Vicariats und Generalats in Italien geschrieben/ hiemit allerdings einwilligen und bestättigen/ dergestalt/ daß wir ob desselben Begriff festiglich halten/ und die Hertzogen von Savoya bey Ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen/ welches alles jedoch

auff die Condition gestellet wird / wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Käys. Majest. von Reichswegen publicirten inhibitoriis und avocatoriis gemäß bezeugen und verhalten wird.

5. Nachdemmahl sich auch eine zeitlang zu getragen / daß Ausländischer Potentaten / Fürsten / Republiquen Gesandte / und zwar unter dem Nahmen und Vorwand / als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter / und also denselben in Würden gleich zu achten an denen Käys. und Königl. Höffen / und Capellen die præcedenz vor den Chur-Fürstlichen Gesandten prætendiren wollen: So sollen und wollen Wir inskünfftig solches weiter nicht gestatten: Wäre es aber Sach / daß neben den Chur-Fürstlichen Gesandten der Recht-Titulirter / und Gecrönter Regierender Ausländischer Königen / Königln. Wittiben / oder Pupillen (denen die Regierung / so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet / zu führen zu stehet / und immittelts in der Tutel oder Curatel begriffen seind) Pottschaffter zugleich vorhanden wären / so mögen und sollen zwar dieselbe den Chur-fürstlichen Gesandten / diese aber allen andern Auswertigen Repu-

Republiquen Gesandten / und auch denen Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen. Was auch dawieder hiebevor per Decreta und absonderlich 1636. oder sonst vorgenommen/oder verordnet/forderlichst abgestellet und Krafftloß seyn solle. Wie Wir dann auch zu Verhütung allerhand Simultäten / und der daraus entstehendẽ gefährlichen Weiterungen nicht gestatten wollen/ daß Ausländischer Königen und Republiquen Pottschafften / weder an Unserm Hoff / noch bey Reichs-Deputations-Collegial- oder andern publicis Conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auff der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen / viel weniger zulassen / daß sich einige frembde Pottschafft heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen so ihre Principales nicht angehen / sondern vor Chur-Fürsten / und Stände allein gehörig/ einmische. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun / daß denen Chur-Fürsten selbst Ihre von Alters hergebrachte/ und sonst gebührende Würde / und Prærogativen erhalten/ und darwieder von frembder Regenten/ und Republiquen Gesandten/ oder andern an Unserem Kayserl. und

Königl. Hoff / oder wo es sich sonst begeben könte / nichts Nachtheiliges / oder Neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. So sollen auch bey Käys. oder Königl. Crönungen / und andern Reichs Solennitäten den immediat Reichs Graffen und Herren / die im Reich Sessionem & Votum haben / vor andern aus- und inländischen Graffen und Herrn / wie auch Kays. Cammerherren und Räthen / und zwar gleich nach dem Fürstenstand / in dessen Reichsrath sie erstgedachtes Votum & Sessionem hergebracht / deßwegen ihnen auch billig / wie bey den Consulationibus, Oneribus, und Beschwerligkeiten / also auch solchen Actibus solennibus, nächst denen Fürsten die Stelle gebühret / die Præcedenz gelassen und ebenmäßig / ausser solchen Reichs Festivitäten / am Käys. Hoff mit denjenigen / so nicht in würcklichen Käys. Diensten begriffen / observiret werden.

6. Wir lassen auch zu / daß die sieben Chur-Fürsten je zu Zeiten / vermög der Güldenen-Bull und Observanz, nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Reichs zu ihrer Nothdurfft / auch so sie beschwerliches obliegen haben / zusammen kommen mögen / dasselbe zu

be-

bedencken und zu rathschlagen / daß Wir auch nicht verhindern / noch irren / und derohalben keine Ungnad / oder Widerwillen gegen ihnen sämbtlich / oder sonderlich schöpffen und empfangen / sondern Uns in deme und andern der Güldenen-Bull gemäß gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wollen. Gestalt Wir dann auch der Chur-Fürsten Gemeine und sonderbahre Rheinische Verein / als welche beyde ohne daß mit Genehmhaltung und approbation der vorigen Kayser rühmlich auffgerichtet / so wohl in diesem / als andern darinn begriffenen Puncten / und was darüber noch weiters die Herren Chur-Fürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten / auch Unsers Theils approbiren und confirmiren thun ; soll auch denen andern Reichs- und Cräyß-Ständen unverwehrt seyn / so offt es die Noth und intresse erfordert / circulariter und collegialiter ohngehindert männigliches zu sammen zu komen / und dero Angelegenheiten zu beobachten : wie Wir dann auch die vor diesem unter ihnen / denen Reichs constitutionibus gemäß gemachte uniones gleicher Gestalt / zu forderst aber die unter den Chur-Fürsten / Fürsten und

Ständen aufgerichtete Erbverbrüderunge hiemit confirmiren/ und approbiren.

7. Wir sollen und wollen auch alle unziembliche / Häßige Bündnüsse / Zerstrickungen/ und Zusammenthun der Landsassen/ Unterthanen/ gemeinen Volcks/ und anderer/ wes Stands oder Würden die seyn / ingleichen die Empörung und Auffruhr/ und ungebührliche Gewalt / so gegen die Chur-Fürsten/ Fürsten und andern (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriessen) vorgenommen/ uud die hinführo geschehen möchten/ auffheben/ abschaffen/ und mit Ihrer der Chur-Fürsten/ Fürsten und anderer Ständ Rath und Hülffe daran seyn/ daß solches/ wie es sich gebühret und billig ist / in künfftige Zeit verboten/ und vorkomen/ keines wegs aber darzu durch Eintheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und Mandaten und Ubereilung Anlaß gegeben werde: Massen dann auch Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll/ sich nach Verordnung des Reichs Constitutionen bey ihren herbrachten und habenden Fürstlichen Juribus selbsten und mit Assistens der benachbarten Stände/ und wieder

ihre

ihre Unterthanen zu manuteniren/ und Sie zu gehorsamb zu bringen; da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären/ sollen solche auffs schleunigst ausgeführet und entschieden werden.

8. Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Käysern/ etlichen auswärtigen/ von des Heil. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat Stätte/ und Stände von alters gegebenen / oder von ihnen selbst erworbenen / und angenommenen/ oder sonsten usurpirten Schutz und Schirms-Brieff/ in deme Sie sich deren jeweilen auch wieder ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil und Justiz Sachen des H. Reichs Satzungen zu wieder bedienet/ nicht geringe Weiterungen nnd Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden/ dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächet/ dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden: Als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher/ und gemeiner Tranquillität des Heil. Röm Reichs schädlicher Zergliederung

und Mißverstand / dergleichen Protection und Schirmbrieff über mittelbahre Stätt und Landschafften denen Gewälten und Potentaten / so Unserm und des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemelt / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen / und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Röm. Käysern in etwan anderwerten der Sachen und Zeiten Stand und Consideration ertheilet / und von Mediat-Ständen auffgenommen worden / durch Rescripta, oder andere weiß confirmiren / sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege / oberwehnte von vorigen Kaysern oblauts gegebene oder angenommene Protection auffgekündet / und abgethan / oder wenigst in die Schrancken Ihrer ersten Käys oder Königl. Concessionen, wo die vorhanden / ohne einige fernere deren Extension und Ausdenung reducirt, also Männiglich forthin in Unserm / und des Heil. Reichs alleinigem Schutz und Verthädigung gelassen / und Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen des Heil. Reichs sammt der ohnemittelbahren Reichs-Ritterschafft / und allerseits

seits angehörigen Unterthanen/ ohne Imploration in- und außwärtigen Anhangs und Assistenz bey gleichem Schutz und Administration der Justiz in Religion oder Prophan Sachen/ den Reichssatz- und Cammer Gerichts Ordnungen/ Münster- und Osnabrückischem Frieden-Schluß/ und darauff gegründeten Executions Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions Recess, wie auch nächst vorigem Reichs Abschied gemäß erhalten/ die hierwieder eine zeithero verübte Mißbräuch/ da zum öfftern die Rechtsfertigung von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland/ Braband und andere außwärtige Potentaten gezogen werden/ und die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen Gülden-Bull zu unterschiedlicher Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ mercklichen Nachtheil herrührende Evocations Processen gäntzlich aufgehebet/ wie auch das An. 1594. bey damahligem Reichstag verglichenes gutachten vollenzogen/ und denen durch gedachte Brabandische Bull Gravirten Ständen auff erforderten Nothfall/ durch das Jus retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde/ so dann

die

die zehen vereinte Reichs-Städt im Elsaß Krafft Instrumenti Pacis unter dem Heil. Röm. Reich / gleich wie andere Immediat-Stände einverleibt bleiben. Und nachdemahlen auch verschiedene Immediat Fürstenthumben / Stifft-Graff-und Herrschafften / ohne einige Recht und Befügnüß / durch auswärtige Völcker / noch immerhin mit Einquartirungen / und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehret werden / und dahero des so theuer erworbenen Friedenschlusses in nichts geniessen mögen / vielmehr dem Reich entzogen und gleichsamb zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen. Als versprechen wir nicht allein durch eiferige Interposition die Abstellung zu befürdern / sondern auch vermög der Reichs Constitutionen bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun / daß ermelten ohnmittelbahren Stift-Graff-und Herrschafften kräfftiglich assistirt, und Sie bey ihrer zustehender Immedietät per omnia gelassen werden / bey welchen allem Wir Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände / ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft / sambt deren allerseits Land / Leuth und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteniten

ren und handhaben/ und darwieder in keinerley weiß beschweren lassen wollen.

9. Und weilen auch in der That verspühret worden / daß die auswärtige Gewalt sich in Reichssachen/ und sonderlich die / so zwischen Reichs-Ständen / und Ihren Unterthanen obschweben / unter dem prætext der Hansee-Bündnüß / und anderm dergleichen Vorwandt/ einzumischen/ zusammen zu kommen/ und dero Angelegenheiten zubeobachten / zumahlen die vor diesem unter ihnen auffgerichtete Uniones gleicher Gestalt zu confirmiren und zu approbiren sich unterstehen/ das Instrumentum Pacis aber allein Chur-Fürsten und Ständen Confœderationes und Verbündnüssen / worunter insonderheit die begriffen / welche zu des Reichs besten und gemeiner Lands defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Crayß-Verfassungen auffgerichtet werden/ einzugehen erlaubt/ und denen Unterthanen dergleichen nicht zugiebt/ sondern deroselben hierüber erhaltene Privilegia und Indulta cassirt und auffhebt: Als wollen wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben solchem weitaussehendem Vornehmen begegenen/ und nicht gestatten / daß der Güldenen-

Bull-

Bull/ dem Friedenschluß/ und denen Reichs-Constitutionen zu wieder einige mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiquen, oder anderwärtigen Reichs-Ständen/ oder dero Land-Ständen und Unterthanen einige Confœderation, protection, mediation, und garantie sub quocunque prætextu, vel colore eingehen oder aufrichten mögen/ und was darwieder vorgenommen/ ohnverzüglich/ jedoch mit der in vorhergehenden 8ten Articul vermelter Restriction abstellen/ sondern auch gegen die beharrliche Contraventores, insonderheit aber diejenige/ welche sich wieder ihre Lands Obrigkeit in fremde Gewalt hencken/ und deroselben Hülff/ Indigenat, und Schutz würcklich begehren/ annehmen / gebrauchen/ darbey zu bestehen sich unterfangen/ und solchen unziemlichen Handlungen auff vorhergehende Erinnerung nicht renunciren/ vermög der Rechten/ und Reichs constitutionen ernstlich verfahren/ und auff den Nothdurffts Fall/ die ereignente Thätlichkeiten und Invasiones durch gehörige Gegenmittel den Reichs constitutionibus gemäß/ abkehren.

10. Wir sollen und wollen auch für uns

selbst

selbst als erwehlter Römischer König / in des Reichs händlen keine Verbündnüß oder Einigung mit frembden Nationen noch sonsten im Reich machen / Wir haben dann zuvorhero der Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen Bewilligung hierzu erlangt: Da aber Publica Salus & utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte / da sollen und wollen Wir dann der sieben Chur-Fürsten sämbtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Wahlstat / und zwar auff einer Collegial Zusammenkunfft / und nicht durch absonderliche Erklärungen / biß man zu einer gemeinen Reichs Versammlung kommen kan / wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen / als auch in dieser erlangen. Wann wir auch ins künfftig unserer eigenen Landen halben einige Bündnüß machen würden / so solle solches anderer gestalt nicht geschehen / als unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs in gemein belangt / soll denenselben allen und jeden das Recht der Verbündnüß unter sich / und mit Auswärtigen zu ihrer defension, conversation, Sicherheit und Wolfahrt zu machen

der

dergestalt frey bleiben/daß solche Bündnüß nicht wieder den regierenden Römischen Kayser / noch wider den allgemeinen Land-Frieden / und Münsterischen Friedenschluß seye/ und dieses alles nach laut desselben/ und ohnverletzt des Eyds beschehen/ wormit ein jeder Stand dem Römischen Käyser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist/ daß auch die fremden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehrt werde/ noch gethan seye/ dann daß dardurch dem Reich kein Gefahr zuwachsen möge.

II. Was auch die zeithero einem Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herrn und andern/ oder dero Voreltern und Vorfahren / Geistlich oder Weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genommen/ oder abgetrungen/ oder Inhalt des beschlossenen Münster- und Osnabrückischen Friedens/ Executions Edicts, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions Receſs zu restituiren rückständig ist / und annoch vorenthalten wird/ sollen und wollen wir/ der Billigkeit nach/ wieder männiglich zu dem seinigen/ ohne Unterschied der Religion / verhelffen/ auch

auch dasjenige/ so Wir selbst vermög ietzt gedachten Friedenschlusses / und darauff zu Nürnberg und sonsten auffgerichter Edictorum, und arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig/ einem jedwedern / so bald und ohne einige Verweigerung/ vollkommentlich restituiren/ bey solchem auch/ so viel er recht hat/ schützen und schirmen/ ohn alle Verhinderung/ Auffhalt oder Versäumniß.

12. Zu deme/ und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen Römischen Reich und dessen Zugehörungen nicht allein ohne wissen/ willen und zulassen gemeldter Chur-Fürsten sämbtlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere weg vereuseren / oder beschwehren/ sondern uns auffs höchste bearbeiten/ und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden/ dasjenige/ so darvon kommen / als verfallene Fürstenthum/ Herrschafften und andere/ auch confiscirte / und ohn confiscirte merckliche Güther/ die zum theil in anderer frembden Nationen Händen ungebührlicher weiß gewachsen/ zum förderlichsten wiederumb darzu zu bringen/ zuzueignen/ und darbey bleiben zu lassen/ nicht weniger die Ergäntzung und rectificati-

fication der gesambten zehen Reichs Creysen und Matricul zubefördern / vornehmlich auch / dieweilen vorkommen / daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten vereussert worden seyn sollen / eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen / wie es mit solchen alienationen bewandt / und die eingeholte Bericht zur Churfürstlichen Mäyntzischen Cantzley / umb solches zu der übrigen Chur-Fürsten Wissenschafft zu bringen / inner Jahrs frist / nach Unserer angetretenen Königlichen Regierung anzurechnen ohnfehlbahrlich einzuschicken / auch in diesem und obigem allen mit Rath / Hülff / und Beystand der sieben Chur-Fürsten allein / oder nach Gelegenheit der Sachen / auch anderer Fürsten und Ständen iederzeit an die Hand zu nehmen / was durch Uns und Sie vor rathsamb / nützlich / und gut angesehen und verglichen seyn wird. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs / insonderheit bey den hiebevorigen achtzigjährigen Niederländischen Kriegen / gantz ohnverschuld ansehentliche Güter entzogen / und bißhero vorenthalten worden / so wollen Wir solche restitution

durch

durch gütliche Mittel zubefördern Uns angelegen seyn lassen: Und ob Wir selbst oder die Unsere etwas/ so dem Heil. Röm. Reich zuständig/ und nicht verliehen / noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde/ einhätten/ das sollen und wollen Wir / bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohnverzug auff ihr der Chur-Fürsten gesinnen wieder zu handen wenden.

13. Wir sollen und wollen auch Uns darzu in Zeit bemeldter Unser Regierung gegen den benachbarten und anstossenden Christlichen Gewäldten friedlich halten/ kein Gezänck/ Vehde/ noch Krieg/ in-und außerhalb des Reichs / von desselben wegen/ unter keinerley Vorwandt/ wie der auch seye/ ohne der Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Ständen / oder zum wenigsten der sämtlichen Chur-Fürsten Vorwissen / Rath / und Einwilligung anfangen/ oder vornehmen/ noch ohne ietzt gedachten consens einiges Krieges Volck ins Reich führen/ oder führen lassen. Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs/ oder auch fremden Regenten dergleichen vorgenommen/ und ein frembdes Kriegs-Volck in-oder durch das Reich/ weme sie auch gehören/ unter was schein

oder vorwand es immer seyn möchte / geführet würde/dasselbe wollen wir mit ernst abschaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben / und den beleidigten Ständen Unsere Käyserl. Hülff/ Handbiet-und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren / und nach Inhalt der Reichs Satz-und Executions-Ordnung gedeyen lassen: Wo wir aber von des Reichs wegen/ oder das Heil. Reich angegriffen oder bekrieget würden/ alsdann mögen wir Uns aller Hülff gebrauchen; jedoch sollen und wollen Wir weder im wehrendem solchem Krieg / noch auch sonsten in der Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen/ oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederumb erneuern / vielweniger andern solches gestatten oder zulassen/ auch keinen Stand mit Einquartierung/wider die Reichs Constitutiones, belegen. Wir sollen und wollen auch keinen Frieden/ ohne Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen zu thun und Einwilligung schliessen / und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn / damit das vom Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte / zu

der

der bedrückten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten/ denen Reichs Fundamental Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemäsen Stand restituiret werde.

14. Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten und Prälaten/ Graffen/ Herrn und andere Stände des Reichs/ ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft / nicht selbst vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zu thun verhängen/ sondern/ wo wir oder jemand anders/ zu Ihnen allen oder einem insonderheit zusprechen/ oder einige Forderung vorzunehmen hätten/ dieselbe sollen wir sampt und sonders/ Auffruhr/ Zwytracht/ und andere Unthat/ im Heil. Reich zu verhüten/ auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentliche Gerichte / nach Ausweisuug der Reichsabschieden/ Cammergerichts Executions Ordnungen und Münster und Osnabrück auffgerichteten Friedensschluß / auch zu Nürnberg darauff erfolgten Edicten zu verhör- und gebührlichem Rechten stellen / und kommen lassen / und mit nichten gestatten / daß sie in denen oder andern Sachen in was Schein und unter was Nahmen es ge-

schehen mögte / darinnen sie ordentlich recht leyden mögen / und dessen urbiethig seynd / mit Raub / Nahm / Brand / Pfandungen / Vehden / Kriegen / neuerlichen Exactionen und Anlagen / oder andere Gestalt beschädiget / angreiffen / überfallen / oder beschwehrt werden.

15. Wir gereden und versprechen auch / wann ins künfftige auff vorgehabten Rath / mit den sieben Churf. und deren darauff gefolgter Bewilligung und Consens, die Nothdurfft erfordern würde / daß wir zu des Reichs Defension einige Kriegs-Völcker werben solten / dieselbe ohne Chur-Fürsten / Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reich nicht führen / sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen / und anwenden zulassen. Damit dann auch das Röm. Reich / als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen / nicht noch weiter durch die frembde Werbungen entblöst / und ö[...] gemacht werde / solle darwieder auff dem Reichs-Tag alle gute Vorsehung geschehen und wollen wir uns die Vollziehung solcher ausfallenden allgemeinen Reichs-Schlusse mit Ernst angelegen seyn lassen: Da auch von

Uns

Uns/ oder andern einiges Volck im Reich/ oder in Unserem eigenen Land / zu ausländischer / Uns und dem Reich wohlzugethaner / zumahlen mit uns Alliirten Potentaten Diensten geworben / wollen wir die Verfügung thun/ daß die Churf. Fürsten und des Reichs sampt allen dessen angehörigen/ bey obbemeldter Werbung / mit Versamlung/ Durchfuhr/ Einquartirungen/ Musterplätzen oder sonsten/ in einige andere Weg/ wider die Reichs Constitutiones, Instrumentum Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied de Anno 1570. nicht beschweret/ oder dawider von uns oder andern verfahren werden; Wir wollen hingegen auch auff begebende Fall alles Ernsts verbiethen / und in keine Weiß gestatten / daß im Heil. Röm. Reich jemand vor ein andern / wer der auch seye / als das Vaterland/ und dessen jederzeitliche Bunds-genossene werbe/ oder sich werben lasse / und da einer oder der anderer hierin mißhandeln/ und bey einem in Comitiis Imperii declarirten/ oder sonst wissentlichen Reichs-Feind mit Confiscirung aller seiner Haab und Güter/ auch sonsten nach Anleitung

der Executions- und anderer Reichs-Ordnung / auch gemeiner Rechten mit aller Schärffe verfahren / dergestalten / daß selbiger auch an seinen Erb- und Lehnschafften Anwartungen und Rechten / auch Haab und Güttern / Amptern und Dignitäten / oder auch / da man ihn ertappet / an Leib und Leben: die Abwesene Ungehorsame in Ihrer Bildnüß gestrafft / Ihnen und Ihren Descendenten Ihre Stamm- und sonsten erhaltene Wappen ferner zu führen / nicht gestatten / noch weniger sie vor Stifft und Rittermäßig jemahls mehr gehalten / sondern insgemein aller Ehren unfehig erklärt werden sollen. Es soll jedoch auch keinem Reichs Stand oder eingesessenen verbotten seyn / sich bey auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben und einzulassen / da es nicht wider das Reich / oder einen Stand desselben angesehen.

16. Desgleichen sollen und wollen wir die Chur-Fürsten / und andere des Heil. Röm. Reich-Stände / mit den Reichs-Tägen Cantzley Geld / Nachreisen / Auflagen und Steuren unnothdürfftiglich nicht beladen / noch beschweren /

ren/ auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuer-Auflagen/ anders nicht/ als nach Anweisung berührten Frieden-Schlusses ansetzen/ noch ausschreiben/ und sonderlich keinen Reichs-Tag ausserhalb des Reichs teutscher Nation, auch ehe und bevor wir darzu umb der sieben Chur-Fürsten Consens und Verwilligung durch sonderbahre Schickung angehalten/ und uns mit denselben so wohl der Zeit/ als Mahlstatt verglichen/ oder sie von selbsten des Reichs Angelegenheit halber und darumb unterthänigst angelanget/ und erinnert/ vornehmen/ oder ausschreiben/ auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern End/ als darzu sie gewilliget worden/ und andern Reichs-Lasten anwenden/ noch jemand seinen gebührenden Antheil an den bewilligten Reichs Hülffen andern zum Nachtheil nachlassen/ oder verringern/ weniger gestatten / daß ein Reichs-Stand von Außwärtigen eximirt werde.

17. Auch sollen und wollen wir die Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren und andere Stände des Reichs/ ingleichen die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ und

deren allerseits Unterthanen im Reich / mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen ausserhalb Teutscher Nation und von ihren ordentlichen Richtern nicht tringen / erfordern / und vorbescheiden / sondern sie alle und jede vornehmlich im Reich / laut der Güldenen-Bull / wie auch des Heil. Reichs- und Cammergerichts-Ordnung / und andere Gesetz vermögen / bevorab auch jeden bey seiner Immedietät / Privilegiis de non appellando & evocando, Electionis fori, dem Jure Austregarum, bey der Instanz und deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern mit Auffheb- und Vernichtung aller deren bißhero dargegen / unter was Schein und Vorwandt es seyn möge / beschehener Contraventionen / ergangenen Rescripten / Inhibitorien / und Befelchen bleiben / und keinen mit Commissionen / Mandaten / und andern Verordnungen darwieder beschweren / noch auch durch den Reichs-Hoffrath und Cammergericht / oder sonsten auff keinerley weiß ergreiffen / in specie aber bey Erkennung der Commissionen / die Verordnung des Instrumenti Pacis Articulo 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen. Als auch von

Chur-

Churfürsten / Fürsten / und Ständen schon vom langem hero / so wohl wieder das Käyserl. Hoffgericht zu Rothweil / als das Weingartische / und andere Landgericht in Schwaben / allerhand grosse Beschwerungen vorkommen / auff unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht / und geklagt / dahero auch im Friedenschluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir immittelst / biß solchen der Ständen Beschwerden / würcklich aus dem Grund abgeholffen / und von der Abolition erstberührter Hoff und Landgerichten auff dem gegenwärtigen Reichs-Tag ein gewisses statuirt werde / ohnfehlbarlich daran seyn / daß die eine zeithero wieder die Hoff- und Landgerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fäll abgethan / und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohn interessirte Reichs-Ständ ehist deputiren und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley / umb daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge / notificiren wollen / forderlichst auffgehebt / sonderlich aber Chur-

Fürsten/ Fürsten und Stände/ bey ihren darwieder erlangten Exemptions-Privilegien/ ohneracht solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte/ handgehabt werden/ und nächst dem jeden gravirten frey stehen soll/ von mehrerwehnten Hoff- und Landgerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Käyserl. und des Reichs-Cammergericht/ ohne einige unsere Wiederred/ oder Hinderung zu appelliren/ in alle Weg aber wollen Wir der Chur-Fürsten/ und ihrer Unterthanen/ auch anderer von alters hergebrachter Exemption von vorberührtem Rothweillischen und andern Gerichten bey ihren Kräfften erhalten/ und sie darwieder nicht turbiren/ noch beschweren lassen; Und dieweilen auch vorkommen/ daß in Sachen hoher Lands-Fürstlicher Obrigkeit und Regalien/ als in specie Juris Collectarum, Sequelæ, und dergleichen zu verschiedenen mahlen ad nudam instantiam subditorum, ehe und bevor Churf. Fürsten/ und Stände darüber gebührend gehört/ mandata cum & sine clausula ertheilet worden.

Als wollen Wir verfügen/ daß in solchen Fällen dem letzten Reichs Abschied gemeeß/ die interessirte Churf. Fürsten/ und Stände

vor-

vorhin vernommen werden/ bey dessen Hinterbleibung aber Ihnen, verstattet und zugelassen seyn solle/ solchen Mandatis, keine Parition zu leisten.

18. Auch sollen und wollen Wir bey Unserm Heil. Vater, dem Pabst und Stul zu Rom/ Unser bestes Vermögen anwenden/ daß von demselben wider die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen/ Päbstl. Heil. oder dem Stuhl zu Rom/ und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträg/ wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen/ oder der Thomb Capitulen absonderliche Privilegia und rechtmäsig hergebrachte Statuta, und Gewohnheiten/ durch ohnförmliche gratien/ rescripten/ provisionen/ annaten/ der Stifftmannigfaltigung/ und Erhöhung der Officien im Römischen Hoff/ auch reservation, dispensation, und sonderlich resignation, dann darauff unternehmende Collation all solchen Præbenden/ Prælatur-Dignitäten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden/ sondern iederzeit/ ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend werden/ denen Ertz- und Bischöffen/ auch

Stadtbibliothek Augsburg

auch Capituln und andern Collatorn heimbfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Weg / zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten / darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehenherren / in keine Weiß nicht gehandelt: Noch auch die Ertz- und Bischoffe im Reich / wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwann geklagt werden solte / ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit / (welche damit keine Sub & Obreptio contra facti Veritatem Platz finden möchte / in partibus einzuholen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten / wann zumahlen derselbe Authoritate Pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts / auch zu Conservation und mehrerem Auffnehmen der Kirchen / wider die ungehorsame und übele Haußhalter verfahren hätte / mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder

decla-

declarationibus censurarum übereylet/ oder beschwert werden möchten/ sondern wollen solches alles mit der Churfürsten/ Fürsten/ und andern Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen/ auch darob und daran seyn/ daß die vorgemeldte concordata Principum, und aufgerichte Verträg auch Privilegia, STATUTA und Freyheiten gehalten/ gehandhabet/ und denenselben vestiglich gelebet und nachkommen/ jedoch was vor Beschwerungen darin gefunden/ daß dieselbe/ vermög deshalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey gehaltenen Reichs-Tag abgeschafft/ und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde: Gleicher Gestalt wollen Wir/ wann es sich etwan begebe/ daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden/ solches abschaffen vernichten und ernstlich verbieten/ auch Unsern Käyserl. Fiscalen so wohl bey Unsern Käyserl. Reichs-Hoffrath/ als Cammergericht anbefehlen/ wider die Jenige so wol Partheyen als Advocaten, Procuratorn und

Notarien/die sich hinführo dergleichen anmassen/ und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden/ mit behöriger Anklag von Ambts wegen zuverfahren/ damit die Ubertretter/ dem nechsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögen; Und weilen vorberührter Civil Sachen willen/ zwischen Unsern und des Reichs höchsten Gerichten / so dann denen Apostolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden / indeme so ein als andern Orts die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen / Processus erkant / selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr- und Beschwerung der Parthenen zu behaupten gesucht worden / wormit dann diesem Vorkommen und aller Jurisdictions conflict möchte verhütet werden / so wollen Wir daran seyn / daß die causæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt / auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erledigt/ fort der geist- und weltlichen Obrigkeit/ einer jeden

jeden ihr Recht und judicatur ohngestört gelassen werden möge: Doch so viel diesen Articul betrifft/ Unsern lieben Oheimben und Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg/ auch ihren Religions Verwandten/ Fürsten und Ständen/ imgleichen der ohnmittelbahren Reichs Ritterschafft/und deren allerseits Unterthanen und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ die Reformirte mit eingeschlossen/ welche unter Catholischen/ Geist- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen/oder Landsassen seynd/ dem religion und prophan Frieden/auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichten Friedenschluß/ und was dem anhängig/ wie obgemelt ohnabbrüchig und ohne consequenz, Nachtheil und Schaden.

19. Wir sollen und wollen auch über die Policey-Ordnungen/ wie sie seynd/ und ferners auff den Reichs-Tagen geschlossen werden/ halten/ und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern: Deßgleichen auch die grosse Gesellschafften und Kauffgewerbs-Leut und andere/ so bißhero mit ihrem Geld regiert/ ihres Willens gehandelt/ und mit Wucherung und unzuläßigem Vorkauff und monopolium viel

Un-

Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden/ Nachtheil/ und Beschwerung zugefügt und noch täglich einführen/ und gebären thun/ mit der Churfürsten/ Fürsten/ und andern Ständen Rath/ inmassen/ wie deme zubegegnen/ hiebevor auch bedacht und vorgenommen/ aber nicht vollstreckt worden / gar abthun/ keines weges jemanden einige Privilegia auff monopolia ertheilen / sondern / da auch dergleichen erhalten/ dieselbe vielmehr / als den Reichs-Satz und Ordnungen zuwieder/ wiederumb abthun und auffheben ; Wann auch geschehen solte / daß in einigen benachbarten Landen die im Reich machende Manufacturen guter auffrichtiger Wahren / durch-oder einzuführen/ verbotten werden / weilen solches der Freyheit der Commercien zuwider / so wollen wir Uns dessen Abstellung zubefördern angelegen seyn lassen / im widrigen aber die Fürsehung thun / daß auch derselben Landen manufacturn und Wahren ins Reich zu bringen gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

20. Wir sollen und wollen auch insonderheit/ dieweil die teutsche Nation, und das H. Römi-

Römische Reich zu Wasser und zu Land zum höchsten mit Zöllen beschwert / nun hinführo (iedoch ohnbeschädigt deren vor diesem von dem mehrern Theile des Churfürstl. Collegii bewilligter/ und von unsern Vorfahren/ Römischen Käysern/ absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilter Zoll-concessionen, prorogationen, und perpetuationen) keinen Zoll von neuen geben / noch einige alte erhöhen oder prorogiren lassen/ auch vor uns selbsten keinen auffrichten/ erhöhen/ oder prorogiren/ es seyen dañ die benachbarte und interessirten Stände / und dero erfordertes / auch in gebührende consideration ziehendes Gutachten/ vorhero darüber vernommen / und hernacher aller und ieder sieben Churfürsten Wissen/ zulassen / und Collegial-Rath / mit einhelligem Schluß/ also und dergestalt/ in diesem Stück vorgangen / daß keines Churfürsten Widerred oder Dissens dargegen/ sondern alle und iede dero collegial-Stimmen einmüthig seyen / massen wir dißfals die Majora nicht attendiren/ auch ohne vorhergehende Unanimia zu keinen Stand bringen / und den supplicirenden mit seinem Begehren gäntzlich hinweg und abweisen / wie auch alle diejenige/

so umb neue Zölle/ es sey gleich zu Wasser oder Land/ oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung prorogation anhalten werden/einer collegial-Versamlung zuerwarten/ erinnern/und neben dem Churfürstl. Collegio jedesmal dahin sehen sollen und wollen/ damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churf. Fürsten/und Stände in ihrē vorhin habenden Zoll-Einkünfften keine Verringerung/ Nachtheil oder Schaden zu leiden haben: Dieweil sichs aber zuträgt/ daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht/ sondern unter dem Mißbrauch und prætext einer Niederlage und Staffel Gerechtigkeit/ oder sonsten von den auff-und abfahrenden Schiffen und Wahren eben so viel/ als wenn es ein rechter Zoll wäre/ erhoben/ auch der Handlung und Schiffart durch ohngebührliche und abgenöthigte Auß-und einladen/ ausschiffen und ausschütten des Geträyds und anderer Güter/ merckliche grosse Beschwer-und Verhinderung verursacht/und zugefügt wird; so sollen alle und jede dergleichen so wohl unter wehrendem Kriege/ als vor demselben auff allen Ströhmen und schiffbaren Wässern des Reichs ohne Unterschied neuerlich anmassende/ und ohne ordentliche Verwilli-

gung des Churfürstl. Collegii also ausgebrachte concessiones oder sonsten ein oder andern Orts vor sich unternehmende usurpationes, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden / oder einiges Gewalts und willens durch zuführen gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / dergleichen auch von uns niemanden / von was Würden oder Stand auch der / oder dieselbe seyn / ohne oblauts des Churfürstl. Collegii consens und Einwilligung ertheilet werden / auch einem jedweden des Heil. Reichs Churf. welcher sich darmit beschwert befindet / frey und bevorstehen / sich solcher Beschwerung / so gut er kan / selbsten zu entheben: Doch soll denjenigen Privilegien, welche Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / sambt der gefreyten Reichs-Ritterschafft von weiland denen vorgewesenen Röm. Königen und Käysern zur Zeit / da der Churfürsten consens per acta & capitulationes noch nicht also eingeführt / oder nöthig gewesen / rechtmäßig erlangt / oder sonsten ruhiglich hergebracht / hierdurch nichts præjudicirt oder benommen / sondern von Uns auff gebührendes Ansuchen / vermög und Krafft des obgesetzten 5. art. confirmirt, und

die Stände dabey ohne Eintrag männiglich es gelassen; Alle unrechtmäßige Zölle/ Staffel und Niederlag aber / oder derselben Mißbrauche/da einige wären/gleich bey Antrettung Unserer Käyserl. Regierung cassirt und abgethan/ und ins künfftig derselben keine mehr ertheilt werden / es geschehe dann erstbesagter massen mit einmütigen Collegial-Rath und Bewilligung der sieben Churfürsten; Auff den Fall auch einer oder mehr / was Stands oder Wesens der oder die wären / einigen neuen Zoll oder eines alten Ersteigerung oder prorogation in ihren Chur- und Fürstenthumben/ Graff- und Herrschafften und Gebieten zu Wasser und Land / im auff- und abfahren vor sich selbst / ausserhalb Unserer Vorfahren am Röm. Reich / und des Churfürstl. Collegii Bewilligung angestellt und auffgesetzt hätte/ oder künfftiglich ohne Unsere mit obgedachtem einmüthigem aller und jeder sieben Churfürsten Collegial-Consens ertheilte Begnädigung also anstellen / oder auffsetzen würden/ der oder dieselbe/ so bald Wir dessen vor Uns selbsten in Erfahrung kommen / oder andere Anzeig davon empfangen / sollen und wollen Wir durch Mandata sine clausula und an-

dere behörige nothdürfftige Rechtsmittel/ auch sonsten in alle andere mögliche Weg davon abhalten/ und was also vorgenommen worden/ gäntzlich abthun und cassiren/ auch nicht gestatten/ daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstelle/ für sich dieselbe erhöhe/ oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

21. Als auch vielfältig geklagt wird/ daß unterschiedliche ohnmittelbahre Reichs-so wohl als andere mediat-Stätte sich eine zeithero gantz neuerlich unternommen/ und noch de facto, auch durch arresten, und andere im Heil. Röm. Reich verbottene eigengewaltige Zwangs-Mittel unterstehen/ unter ihren Thoren/ oder sonsten anderer Orten in und vor den Stätten die ein-auß-und durch-gehende Wahren/ Getreyd/ Wein/ Saltz/ Viehe/ und anderes mit gewissen Auffschlägen unter dem Nahmen Accis, Umbgeld/ Niederlag/ Standt-und Marckrecht/ Pforten-Brücken- und Weg-Kauffhauß/ Rhenten Pflaster- und Centogeldern/ und anderen dergleichen imposten zubeschweren; Solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders/ als einen neuen Zoll/ ja offtermahls weit hö-

her zu halten / und denen benachbarten/ Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Ständen/ deren Landen/ Leuten/ und Unterthanen/ auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig/ auch der Freyheit der Commerciorum, deß Handels / und Wandels / zu Wasser und Land gerad und schnurstracks zuwieder; So wollen wir so bald bey Antrettung Unserer Käyserl. Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen / auch worinn solche unzulässige Beschwerungen und Mißbräuch bestehen / von denen benachbarten Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Ständen Nachricht erfordern/ und dann dieselbe ohne Verzug aller Orten abstellen/ und auffheben/ auch gegen die Ubertretter gebührenden Ernsts Einsehen thun. Ingleichem Unserm Käyserl. Fiscal gegen dieselbe auff vorgemeldte von Uns eingezogene Information oder auff eines / oder andern hierunter beschehene Denunciation mit/ oder ohne des Denuntianten zuthun schleunigst zu verfahren anbefehlen; Und sollen darneben einen jeden Churfürsten/ Fürsten / und Stand / ingleichem der freyen Reichs-Ritterschafft erlaubet seyn/ sich und die

Seini-

Seinige solcher Beschwerden / wie bey dem 20. Art. allschon vermeldet / selbst / so gut er kan / zu erledigen / und zubefreyen: Doch den ohnmittelbahren Reichs Städten auff ihre angehörige Burgerschafften / wegen der Consumptionen etwas ohne Berührung / Schaden oder Natheil der Frembden zu schlagen / ohnbenommen / auch ohne Præjudiz dessen / so sie vor denen Krigs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen gewesen.

22. Desgleichen wollen Wir auch die jenige Stände / denen von unsern Vorfahren Röm. Käysern / mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben / oder die Alte erhöhet / oder prorogirt worden / daß sie mehrgedachte Churfürsten / deren Gesandte und Räthe / und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug / wie auch ihre Unterthanen / Diener / zugewandte / und andere gefreyte Personen / auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen / erhöheten / oder prorogirten Zöllen nicht zubeschweren / sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Wahren und Gütern zollfrey durch passiren / verfahren und treiben lassen / sich auch sonsten

der

der Zollserhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten / und darüber vermittelst eines sonderbaren verglichenen Revers gegen die Chur Fürsten kräfftiglich verbinden sollen ; Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben / mit allem Ernst auch bey Verlust des concedirten Privilegii dahin erinnern und anhalten / sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen / und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben / und den Churfürsten einzuhändigen: Denen aber / so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zöll / oder der alten Ersteigerung / oder Prorogation erhalten werden / wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers unsere Käyserl. Concessiones keines wegs ausfertigen / noch ertheilen lassen ; Damit man auch über die hin- und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle / oder der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen / ob / und wie jeder Prætendent dazu berechtiget / desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge : So wollen wir uns dessen bey jedes Creisses ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine Specification geben lassen / und darauff der

Ab-

Abschaffung und Reduction halber mit dem Churfürstl. Collegio communiciren / und da iemand bey uns umb neue Zoll Begnädig- oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zölle suppliciren / und anlangen würde; So sollen und wollen wir ihme einige Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben / noch ausgehen lassen / auch weder am Rhein / noch sonsten einigen schiffbaren Strohm im Heil. Röm. Reich keine armirte Schiff / Auslager / Licenten / noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und andern Churfürsten des Heil. Röm. Reichs zu Schaden und Schmälerung ihres hohen Regals gereichig verstatten / oder zulassen. Derentwegen Wir denn auch nicht zugeben wollen / daß / wo einer in den Rhein gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könte und wolte / solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauff eygennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehrt werde / sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerich-

tet werden/ daß die Schiff ohngehindert auff und abkommen können / und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten/ ein Stand weniger nicht/ als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

23. Und wäre es Sach / daß in solchen Fällen neuer Zöll und Auffsätz halber/ dadurch der Churfürsten Zöll geringert und geschmählert werden möchten / die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen active oder passive geriethen / demnach dann solche Zöll Regal- und Privilegia allein von Röm. Käysern und Königen / mit Bewilligung der sieben Churfürsten / nach Ausweisung des 20 Art. im Reich ertheilt und gegeben werden / und also der darüber einfallender Streit-Entscheidung vor niemand anders/ als Uns gehörig/ sollen solche rechtliche Ansprüche vor Uns ausgeführt und erledigt werden/ und kein Churfürst schuldig seyn/ Sich derenthalben weder an Unserm und des Heil. Reichs Cammergericht / oder andern Gerichten mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen / gestalt Wir dann hierüber bey gedachten Cammergericht gebührende

Erinne-

Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen/auch alle die jenige die Procels, welche an ermeldtem Käyserl. Cammergericht zwischen den vier Churfürsten am Rhein samt oder sonderlich/ und andern des Heil. Reichs Ständen oder Städten zu vorigen Zeiten bereits passive oder active anhängig gemacht/ darvon wiederumb ab- und an Unsern Käyserl. Reichs-Hoffrath avociren und ziehen.

24. Und nachdem etliche zeithero die Churfürsten an dero an schiffbaren Ströhmen habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollfreyungen über ihre Freyheit und herkommen/offtermahls durch Beförderungs-Brieffe/ auch Exemtions Befehl/ und zu præjudiz der Churfürsten Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege ersucht und beschwert worden; Das sollen und wollen wir als unerträglich abstellen/fürkommen/ und zumahlen nicht verhängen/ noch zulassen/ fürters mehr zu üben/ noch zugeschehen/ auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen/ und die/so darwieder unter wehrendem Krieg ohne des Churfürstl. Collegii Bewilligung ertheilt worden/ cassirt, tod/ und abseyn.

25. Ob auch einiger Churf. Fürst/oder anderer

derer Stand/ die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen/ seiner Regalien, Immedietæt, Freyheiten/ und Privilegien, Recht und Gerechtigkeitẽ halber/daß sie ihme geschwächt/ geschmälert/ genommen/ entzogen/ bekümmert/ oder betrübet worden/ mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichem Rechten kommen/ und ihn fürfordern wolte/ dasselbe/ wie auch alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen/ oder darüber am Käyserl. Cammergericht erkandte Urtheil/ und derselben Executiones sollen und wollen Wir nicht verhindern/ abfordern/ oder verbiethen/ sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

26. Wir gereden und versprechen auch/daß Wir die Churfürsten/ Fürsten/ und Stände des Reichs/ ingleichem die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen/ sie seyn gelegen/ wo sie wollen/ wann deroselben Vasallen, oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex delicto dieselbe verwürckt hätten/oder noch verwürcken mögten/ nach ihren Willen schalten und walten lassen/ keines wegs aber dieselbe zum Käyserl. Fisco einziehen/ noch ihnen vorige/ oder

andere

andere Vasallen aufftringen / die Allodial-Güter auch / welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex alio delicto vorgesetzter massen verwürckt seyn / oder werden mögten / denen mit den Juribus Fisci belehnten / oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / unter welcher Obrigkeitlicher Botmäßigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Lands-Obrigkeiten / oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen wollen.

27. Wir sollen und wollen auch fürkommen / und keineswegs gestatten / daß hinfüro jemanden hohen und nieder Stands / Churfürst / Fürst / Stand / oder anderer / ohne rechtmäßige / und genugsame Ursach / auch ungehört / und ohne Vorwissen / Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten / welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht / in die Acht und Oberacht gethan / gebracht / oder erklärt / sondern in solchem ordentlicher process gehalten und vollzogen werde / wie es sich nach Ausweisung des Heil Reichs vor aufgesetzter Satzungen / und der im Jahr 1555. Reformirten Cammergerichts-Ordnung /

auch

auch darauff erfolgter Reichs-Abschieden gebühret / und was deßhalben bey dem künfftigen Reichs=Tag / wie reservirt wordē / von Churf. Fürsten / und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden mögte. Wäre es aber Sach / daß die That an sich selbsten gantz notorie und offenbar / der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe / obwohlen es dann nicht eben eines sonderbahren Processus vonnöthen; So wollen wir iedoch auch in diesem Fall mit Zuziehung des Heiligen Reichs erstgemelter massen ohne interessirter Chur=Fürsten / ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts=Erklärung schreiten / communiciren / und ohne deren erfolgten Rath und ausdrückliche Einwilligung damit nicht verfahren.

28. Und nachdeme das H. Röm. Reich fast höchlich in Abnehmen und Ringerung gekommen: So sollen und wollen Wir neben andern die Reichs=Steuer der Stätt und anderer Gefällen / so in sonderer Personen Händ gewachsen und verschrieben / wiederumb zum Reich ziehen / auch eine gewisse designation, in wessen Händen dieselbe ietziger Zeit seyn / inner 6. Monaten den nechsten nach würcklicher

An=

Antretung Unserer Käyserl. Regierung zur Mayntzischen Churfürstl. Cantzley einschicken/ und nicht gestatten/ daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen/ wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde: Es wäre dann/ daß solches mit rechtmäßiger Collegial Bewilligung aller sieben Chur-Fürsten geschehen wäre.

29. Wann auch Lehen dem Reich / und uns bey Zeit unserer Regierung durch Todtfall/ oder Verwürckung eröffnet/ und lediglich heimfallen werden / so etwas merckliches ertragen/ als Fürstenthümer / Graffschafften/ Städte/ und dergleichen/ die sollen und wollen wir ohne Vorwissen der sieben Chur-Fürsten ferner niemand leyhen / auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauff geben/ sondern zu Erhaltung des Reichs unser und unserer Nachkommen der König und Käyser behalten/ einziehen/ nnd incorporiren / doch uns von wegen unserer Erblanden/ und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich; So sollen auch die Lehenbrieff und Exspectantien über des H. Röm. Reichs angehörige Lehen/ welche bey einer andern/ als unserer Reichs-Cantzley / und ohne Vorwissen der Herren Chur-Fürsten ins künfftig ertheils

theilt und ausgefertigt werden mögten / gantz ungültig seyn.

30. In alleweg wollen wir uns angelegen seyn lassen / alle dem Röm. Reich angehörige Lehen / in- und ausserhalb desselben gelegen / auffrichtig zu halten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen / und renovirt, auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleut manutenirt, und gehandhabet werden; Da auch wir deren eines oder mehr uns angehend befinden / sollen und wollen wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen lassen / oder wann das nicht beqvemlich geschehen könte / deswegen denen Herren Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebührende Revers und Recognition zustellen.

31. Auff den Fall aber zu künfftiger Zeit Fürstenthümer / Graffschafften / Herrschafften / Affter- und Lehnschafften / Pfandschafften / und andere Güter dem heiligen Reich mit Dienstbarkeiten / Reichs-Anlagen / Steuern und sonsten verpflichtet / dessen Jurisdiction unterwürffig / und zugethan / nach Absterben dero Inhaber uns durch Erbschafften / oder in andere Wege heimfallen / oder auffwachsen /

und

und wir die zu unsern Händen behalten / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Chur-Fürsten / andern zukommen lassen würden / oder da wir dergleichen allbereit in unsern Händen hätten / darvon sollen dem Heil. Reich seine Recht und Gerechtigkeiten / Anlagen / Steuren / und andere schuldige Pflicht / wie darauff hergebracht / in dem Creyß / deme sie zuvor gehört haben / hinangesetzt aller prætendirten Exemption geleistet / abgerichtet / und erstattet / auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien / Recht / und Gerechtigkeit in geist- oder weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen / geschützet / und geschirmet werden. Und demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nechst diesem vielfältig beklagen / daß ohngeachtet deren in denen Reichs-Constitutionen enthaltenen Versehungen / Sie theils in Exemption-Steuer- und Anlag-Sachen / theils in Jurisdiction, und andern gegen das Hauß Oesterreich habenden Irrungen / bißhero zu keinem rechtlichen Austrag gelangen können; Als wollen wir gleich bey Antretung unserer Käyserl. Regierung hierinnen die unverlängte würckliche Vorsehung thun / damit so wohl in

Exemtion und ermelten Steuerwesen deme im Jahr 1548. bey damahls gehaltenem Reichs-Tag mit Consens und Bewilligung des Ertz-Hauses Oesterreich verglichenem rechtlichem Austrag unsers Käyserl Cammergerichts/ als auch in andern Sachen der Cammergerichts-Ordnung wegen der Austräg ingemein würcklich nach gelebt/ vor denselben beyde Theil gegen einander in ihren habenden Rechten und Prætensionen vernommen/ darauff auch einem jeden schleunige und ohnpartheyische Justiz administrirt werde.

32. Und nachdem im Reich viel Beschwerung und Mängel der Müntz halber bißhero gewesen/ und noch seynd/ wollen wir dieselbe zum fürderlichsten mit Rath der Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Ständen des Reichs zuvorkommen/ und in beständige Ordnung und Wesen zustellen/ allen möglichen Fleiß fürwenden/ auch zu dem Ende die jenige Mittel/ so im Reichs-Abschiede de Anno 1570. wegen der im jedem Creyß anzulegenden drey à vier Creyß Müntz-Städten; Item wegen der in Anno 1603. und auff vorigen/ auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Conformitet, so wohl im

gan-

gantzen Röm. Reich / als auch mit denen benachbarten ins besonder der dabey denen Creyß-Directoriis auffgetragenen Abstraffung der Contravenienten / und daraus resultirenden höchstnöthige Abschaffung der Hecken-Müntzen durch Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht / in gute obacht nehmen / und befördern helffen / auch zumahlen nichts unterlassen / was ferner zuträgliches zu abwendung solcher langgewehrter Unrichtigkeit auff noch wehrendem Reichs-Tag vor gut befunden werden möchte.

33. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung und Consens der sieben Churfürsten niemands / wes Stands / oder Wesens der seye / mit Müntz Freyheiten und Müntzstätten begaben und begnädigen / auch wo wir beständig befinden / daß diejenigen Stände denen solches Regale und Privilegium verliehen / dasselbe dem Müntz-Edict, und andern zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen mißgebraucht / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnüß

verlustiget gemacht/ Ihnen/ wie auch denjenigen/ so solches Regal mit unserer Vorfahren Römischer Käysern / und der Churfürsten Bewilligung nicht erhalten / oder sonsten rechtmäßig und beständig hergebracht/ dasselbe nicht allein verbieten / und durch die Creyß / oder sonsten wider sie gebührend verfahrenlassen/sondern auch einen solchen privirten Stand ohne Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten nicht restituiren : Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Stätten und andern/ so dem Reich immediate nicht / sondern Churfürsten/ Fürsten / und andern Reichs-Ständen unterworffen/ begäbe/ alsdann sol durch deroselben Lands-Fürsten und Herrn wider sie/ wie sich gebühret/ verfahren/ und solche Müntz Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt / cassirt und ferners nicht ertheilet werden ; massen wir auch den mittelbahren Ständen mit dergleichen / oder andern hohen Privilegien ohne mit Einwilligung der Churfürsten / vielweniger zu derselben / oder der Ständen Privilegien Behinderung / oder Abbruch nicht willfahren wollen.

34. Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordneten Post nicht geringe Beschwerden

schwerden geführt/ selbe auch nach Anweisung des Instrumenti Pacis auf den Reichs-Tag ausgestellt worden; So wollen Wir mit Beobachtung dessen keines weges gestatten/ daß Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen in ihren Landen und Gebieten/ wo dergleichen Käyserl. Post-Aempter vorhanden/ und hergebracht/ solche Personen/ welche keine Reichs Unterthanen seynd/und deren Treue man nicht versichert ist/angesetzt/ oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt, und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General Erb-Reichs Postmeister dahin halten/ daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe/ die getreue/ und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Postgeld/ so in allen Posthäusern zu jedermans guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle/ ohnverweißlich befördern/ und also zu keiner ferneren Klag und Einsehung Ursach gäbe. Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Auffhebung deren zwischen unsern Post-Aemtern hafftenden Differentien, in Erwegung des von Chur-

fürstl. Collegio in An. 1641. auf dem Reichs-tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Ampts eingegebenen Gutachten / und der in selbigen Reichs-Abschied beschehener Verordnung/ die beständige Verfügung thun/ daß unser General Obrist-Reichs-Post Ampt in seinem esse erhalten/ und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen/ verwilliget / oder nachgesehen / insonderheit aber der darmit belehnte General Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Käyserl. Hoff Post-Ampt / jenem biß dahero im Reich beschehene/ oder noch ferner anmasende Eingriff und Verschliessung absonderlicher Ampts Paqueten gehandhabt / und so wohl in Beysein Unserer Käyserl. Person und Hoffstatt/ als Abwesen derselben bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder/ vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueten gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen/ und was deme/ und gemeltem Reichs-Abschied zuwider / auff einigerley Weiß und Weg ergangen und verliehen worden / hiemit allerdings auffgehoben seyn : hingegen Unser Käyserl. Erbland-Hoff-Postampt bey seiner in Anno 1624. erlangter Investitur, und des

General-

General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers in den Erblanden gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben / und dabey geschützt werden sol.

35. Und insonderheit sollen und wollen Wir uns keiner Succession, oder Erbschafft des Röm. Reichs anmassen / unterwinden / noch unterziehen / oder darnach trachten / dieselbe auf Uns selbsten / Unsere Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zuwenden / sondern die Churfürsten / ihre Nachkommen und Erben zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs / nach Inhalt der güldenen Bull / und dieselbe jedesmahl / und auff allen Fall / wann Sie es vor nöthig / und zu Erhaltung der Grund-Gesätze / und dieser Capitulation, oder sonsten dem heiligen Reich nothwendig und nützlich befinden / auch bey Lebzeiten eines Röm. Käysers mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen / auch die Vicarios, wie von Alters hero auff sie kommen / und dem Instrumento Pacis gemäß ist / die güldene Bull / alte Rechten / und andere Gesetz / oder Freyheiten vermögen / so es zu Fällen kommen / die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird / bey ihrem gesondertem Rath in Sachen

das H. Reich belangend / geruhiglich bleiben/ und gantz ungedrängt lassen/ auch nicht nachgeben/ daß die vicariaten/ und deren jura, sambt was demselben anhängig / von jemand disputirt, oder bestritten werde; Wo aber darwider jemand etwas gesucht/ gethan/ oder die Churfürsten in deme gedrungen würden/daß doch keines wegs seyn sol/ das alles sol nichtig seyn.

36. Wir wollen auch die Röm. Königliche Cron förderlichst empfangen / und bey allem demselben das thun/ so sich deßhalben gebühret/ auch was zwischen beyden Churfürsten zu Mayntz und Cölln wegen der unter Ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen bey letzterem Wahltag Anno 1657. gütlich beygelegt und verglichen worden / ebenfalls confirmirt und bestättigt haben; Vor dißmal aber der Crönungs Actum in der Stadt Augspurg/ zumahlen die Stadt Aachen wegen ietziger Kriegs-Zeiten darzu der Zeit ohnbequem ist / celebriren, und verrichten lassen / auch Unser Königl. und Käyserl. Residenz, Anwesung und Hoffhaltung im Heil. Röm Reich teutscher Nation, es erfodere dann der zustand zu zeiten ein anders/allen Gliedern/ Ständen und Unterthanen desselben zu Nutz Ehr und Guten beständig haben und halten.

37. Wir wollen und sollen auch in dieser unserer Zusag der Wahl-Capitulation oder güldenen Bull/ der Reichs-Ordnung / oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte / dem obangeregten Frieden / sambt Handhabung desselben / wie auch der im Anno 1555. auffgerichteten Cammergerichts neben des Reichs Executions-Ordnung / auch mehr ermeltem Münster und Osnabrückischen Friedenschluß / und deme zu Nürnberg Anno 1650. auffgerichteten Executions Recess, auch andern Gesetz- und Ordnungen / so jetzo gemacht / oder künfftiglich durch uns mit der Churf. Fürsten / auch anderen Ständen des Reichs / Rath und Zuthuung möchten auffgerichtet werden / zuwider / kein Rescript, Mandat oder Commission ausgehen lassen / oder zu geschehen gestatten in einige Weise oder Weg: Dergleichen auch für uns selbsten wider solchene güldene Bull und des Reichs Freyheit / den Frieden in Religion und Profan-Sachen / auch Münster und Oßnabrückischen Friedenschluß und Landfrieden / sampt Handhabung desselben / von niemand nichts erlangen / noch auch / ob uns etwas dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben wäre / oder würde

nicht gebrauchen/in keine Weise; Ob aber diesen und andern vorgemelten Articuln und Puncten einiges zuwieder erlangt/ oder ausgehen würde/ das alles sol krafftloß tod und ab seyn/ inmassen wir es auch ietzt alsdann/ und dann als ietzt hiemit cassiren/ tödten und abthun/ und wo Noth/ denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn sollen/ Argelist und Gefehrde hierinnen ausgeschieden.

38. Wir wollen und sollen auch allen des Heil. Reichs Churfürsten und Ständen/ so wohl ihren Bottschafften und Gesandten/ die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begrieffen/ jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen/ denenselben und dem Reichs-Adel Ihre Confirmationes Privilegiorum, auch Lehen und Lehenbrieff/ nach dem vorigen tenor unweigerlich und aller Contradiction (als welche zum rechtlichen Austrag zuverweisen) ohngehindert/ wiederfahren/ dabey auch dieselbe über die edition der alten Pactorum familiæ mit exhibition neuer/ ein oder Hauß allein concernirender und von dem Lehenthumb kein dependenz haben-

der

der nicht beschwehren/ vielweniger die Reichs-Belehnungen / wegen erstgedachter edition der Pactorum familiæ, die seyn neu oder alt/ auffhalten lassen. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen/ so das Reich betreffen/und von hohem Præjudiz und weitem aussehen seynd/ bald anfangs der Churfürsten/ als Unserer innersten Räthen Gedancken vernehmen/ auch nach Gelegenheit der Sachen/ Fürsten und Ständen Rathbedenckens Uns gebrauchen/ und ohne dieselbe hierin nichts vornehmen.

39. Wir wollen auch künfftig bey Antretung Unser Käyserl Regierung Unsern geheimen Rath / wie auch Unsern Reichs-Hoff- und Kriegs-Rath/ wann nemlich wir des H. Reichs wegen in Krieg begriffen/ mit Fürsten/ Grafen/ Herren/ von Adel und andern ehrlichen Leuten/ vermög Instrumenti Pacis, und nicht allein aus Unsern Untersassen / Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen/ so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen / darinn nach Stånds-Gebühr angesessen und begütert / der Reichs-Satzungen wohl erfahren/ gutes Namens und Herkomens/ und niemanden/ dann Uns/

Uns/ und sonsten keinem Chur-Fürsten/ Fürsten/ oder Stand des Reichs/ noch ausländischen Potentaten mit absonderlichen Dienstpflichten verwand seyn: Jngleichen Unsere Käyserl. und des Reichs-Aempter am Hoff und die Wir sonsten inn- oder ausserhalb Teutschlands zubegeben und zu besetzen haben/ als da seynd Protectio Germaniæ und dergleichen/ mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen/ die nicht niedern Stands noch Wesens/ sondern nahmhaffte Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten / Grafen/ Herren / und vom Adel / oder sonsten guten tapffern Herkommens / besetzen und versehen/ auch obgemelte Aempter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten bleiben und denselben nichts entgehen oder entziehen lassen; So dann verfügen/ daß in Unsern Reichs-Hof-Kriegs-und andern Räthen auff den Ritterbäncken zwischen denen vom Ritterstand / welche zu Schild und Helm/ Ritter-und Stifftmäßig gebohren/ und denen Grafen und Herren/ so in denen Reichs Collegiis keine Session oder Stimme haben/ oder von solchen Häysern entsprossen und gebohren seyen / in der Raths Session, dem alten Herkommen

kommen gemäß kein Unterschied gehalten/sondern ein jeder wegen unter denselben suchenden Vorzug verbleibe; Wollen auch in Bestell- und Ansetzungen Unserer Reichs-Hof-Cantzley/ so wol mit des Reichs-Vice-Cantzlers/ als der Secretarien/ Protocollisten/ und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehörigen Personen/ unserm lieben Neven dem Chur-Fürsten zu Mäyntz/ als Ertz-Cantzlern durch Germanien/ in der ihme allein dißfalls zustehenden disposition, unter was Vorwand es seye/ keine Eingriff oder Verhindernüß thun/ noch darin einigen Ziel oder Maaß geben. Sol auch/ was hiebevor darwider vorgangen seyn mag/ zu keiner Consequenz gezogen/ und wann ins künfftige etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte/ vor ungültig gehalten werden; Und damit hinfühvo an Unserm Königl. oder Käyserl. Hof des Reichs-Ständen und andern zum Reich gehörenden/ unpartheyisch und schleunig Recht desto mehrers wiederfahren und administrirt werden möge: So wollen Wir bey benannten Reichs-Hoffrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen oder verordnen/ es seye dann derselbe ein teutscher Reichs-Fürst/ Graf oder

Herr/

Herr / in demselben ohnmittel-oder mittelbar gesessen und begütert.

40. Wir wollen auch die neu angesetzte und vor unsern Vorfahren glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs-Hofraths-Ordnung (es seye dann / daß beym Reichstag ein anders verordnet werde) fest halten lassen / unterdessen aber neben vorgedachten Præsidenten / wie auch von Chur-Mayntz ansetzendem Reichs Vice-Cantzler / und Vice-Præsidenten Unserm Reichs-Hoffrath / nach besag vermelter Reichs-Hoffraths-Ordnung und Friedenschluß / von Fürsten / Grafen / Herren / von Adel und andern der Reichssatzungen wohlerfahrnen geschickten Leuten obbedeuter massen / nicht allein aus Unsern Untersassen / sondern grössern theils / so im Reich teutscher Nation gebohren / darinnen nach Stands Gebühr angesessen und begütert / ansetzen / was auch hierinfalls der Religion halber in Instrumento pacis Artic. 5. §. ac proinde 54. versehen / in Obacht nehmen / Ingleichen die ohnverlängte gewisse Verordnung thun / damit so wohl aus Unserer Hoff-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben / den würcklichen bestellten Præsidenten /

cidenten/ Reichs Vice Cantzlern/ als zugleich würcklichen Reichs-Hoffraths Vice-præsidenten und andern Reichs-Hofräthen Ihre Reichs Hofraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt/ auch wegen der Reichs Hoffraths-Stelle præcedenz und respect deme nachgelebt werde/ was in jüngster Reichs Hoffraths Ordnung deßhalben versehen/ und deroselben Stand gemäß ist/ wie sie dann auch wegen der Zölle/ Steuer und andern Beschwerden Befreyung unsern und des Reichs Cammergerichts-Assessoren gleich gehalten werden sollen. Und sie so wohl/ als der Stände Agenten von der Land- und andern Gerichten,„ und Beambten Jurisdiction, auch so viel die „ Obsignation, Sperrung/ Inventirung/,„ Edition der Testamenten/ Versorgung der„ Kinder und dergleichen betrifft/ weniger nicht„ von allen personal-oneribus allerdings„ befreyet seyn/ auch die jenige/ so sich anders wo-„ hin begeben wolten/ keines wegs aufgehalten/„ sondern frey/ sicher und ohngehindert/ auch„ ohne Abzug und andern Entgelt oder Vor„ enthalt ihrer Güter fortgelassen/ und Ihnen„ zu dem End auff Begehren gehörige Pass„ Brieff ertheilt werden sollen.„

41. Auch sollen und wollen wir keines wegs dargegen seyn / daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Mayntz / nach besag des Friedenschlusses visitirt werde / auch nicht gestatten / verhängen oder zugeben / daß Unser geheimbten Raths Collegium sämbtlich oder sonderlich der Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hoffrath gehören / sich anmasse / darin sich einmische / oder auff einigerley Weise dem dem Reichs-Hoffrath eingreiffe / vielweniger mit Befehlchen oder Decreten, wodurch die im Reichs-Hoffrath geschlossene Sachen auffgehoben oder irritirt werde / beschwehre oder irre. Was auch einmalen in erst gemelten Unserm Reichs-Hoffrath in judicio contradictorio cum debitâ causæ cognitione ordentlicher weise abgehandelt und geschlossen ist / darbey sol es förters allerdings verbleiben und nirgends anders / es seye dann durch den ordentlichen Weg der in offt ermeldtem Friedenschluß beliebter Revision (welche iederzeit quod ad processum, nach besag erstgedachten Friedensschluß durch unpartheyische Reichs-Hofräthe / so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheil / vielweniger Referenten oder Conferenten gewesen / ausgefertiget werden sol) von neuen

in

in cognition gezogen/ noch dessen execution gehindert / die am Käyserlichen Cammergericht aber anhängig gemachte und noch in ohnerörterten Rechten schwebende Sachen von dar ab- und an Unsern Reichs-Hoffrath nicht abgefordert/ noch von Uns aufgehoben/ und dagegen inhibirt oder sonsten auf andere weiß rescribirt, auch was dagegen vorgenommen/ als nul und unkräfftig vom Cammergericht gehalten/ auch obgemeltem Unsern lieben Neven/ dem Churfürsten zu Maintz eine und andere Sachen der klagenden Stände (wann schon dieselben Unsere geheimbe-und Reichs-Hoffräthe betreffen) in den Churfürstlichen oder die gesambte Reichs-Räthe/ ihrer Art und Eigenschafft nachzubringen zu proponiren und zur deliberation zu stellen/ kein Einhalt gethan/ noch sonsten in dero Ertz-Cancellariat oder Reichs Directorio Ziel und Maaß gegeben/ auch kein Stand des Reichs in Sachen/ so præviam causæ cognitionem erfordern/ mit Käyserlichen Decretis aus dem geheimen Rath beschwehrt/ noch dieselbe in judicio angezogen werden sollen.

42. Wir wollen auch in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zungen

oder Sprach gebrauchen lassen/ dann die Teut-
sche oder Lateinische Zungen/ es wäre dann an
Orten/ ausserhalb des Reichs/ da gemeinig-
lich eine andere Sprach in Ubung wäre und in
Gebrauch stünde/ jedoch in alle weg an Unsern
Reichs-Hoffrath und Cammergericht der
Teutschen und Latein. Sprach ohnabbrüchig:

43. Wir sollen und wollen auch in fleißige
Obacht nehmen und verschaffen/ daß alle die
expeditiones, so in Gnaden und andern Sa-
chen/ insonderheit aber Diplomata über den
Fürsten/ Grafen und Herrn Stand / auch
Nobilitationes, Palatinaten und Käyserl.
Raths titul, sampt andern Reichs-Freyhei-
ten und Privilegien, welche wir unter dem
titul und Nahmen eines Röm. Königs oder
Käysers ertheilen werden / bey keiner andern
als der Reichs-Cantzley/ wie solches von alters
herkommen/ auch unserer und des Heil. Röm.
Reichs Hoheit gemäß ist/ geschehen/ wie dann
Krafft dieses alle die jenige Diplomata, so bey
einer andern/ als der Reichs-Cantzley/ unter
unserm Käyserl. titul und Nahmen/ zeit weh-
render Unserer Käyserl. Regierung expedirt
werden/ hiermit null und nichtig seyn/ und die
Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-

Cantzley

Cantzley gegen gebührende Tax Erlegung confirmirt und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet/noch ihnen das Prædicat, oder Titul gegeben werden solle; Was aber für Gnaden-Brieff/Stands Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget und von daraus andern Cantzleyen und sonsten wohin intimirt werden/ dieselben sollen hiemit schuldig und gehalten seyn/ gedachte intimationes nicht allein ohne allen Entgelt oder Abforderung einiger neuer Tax oder Cantzley jurium, wie die Nahmen haben mögen/ anzunehmen/ sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß/ das verwilligte prædicat und titul in denen expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben/ und bey Straff deren darein gesetzten Pœn nicht zuentziehen; Dahingegen auch die jenige diplomata, welche Wir/ als Ertzhertzog zu Oesterreich/ Krafft deren bey Unserm Ertzhause hergebrachten Privilegien wegen Stands Erhöhung und sonsten ertheilen werden (die wir doch nicht nomine Cæsareo, sondern Archiducali ausfertigen lassen wollen) in Unserer Reichs-Cantzley/

auch sonsten allenthalben im Reich auf deren vorgangene gebührende Intimation, ohne einigen Entgeld angenommen und erkennet werden sollen. Und wollen wir/ wie diese und übrige bißherige Irrungen zwischen beyden unsern Reichs- und Oesterreich Hoff-Cantzleyen abgethan und eingerichtet werden sollen/ uns mit unserm lieben Neven des Churfürsten zu Mäyntz L. noch weiters verstehen und vergleichen. Desgleichen wollen Wir bey Unserer Königl. und Käyserl. Regierung bey Collation Fürstlicher und Gräflicher/ auch anderer Dignitäten und prædicaten vornehmlich dahin sehen / damit auff allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden/ die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen/ und die Mittel haben/ den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen/ niemand aber von denen neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren/ dem Fürstlichen Collegio, es seye gleich auff selbiger oder der Grafen Bäncken/ ad sessionem & votum, wider deroselben Willen aufdringen/ sie haben sich dann darzu mit Fürstmäßigen und Gräflichen Reichsgüttern vorhero gnugsam qualificirt

und zu einer Stands-würdigen Steuer in eine gewissen Creyß eingelassen / und verbunden / und über solches alles / neben dem Churfürstlichen / auch dasjenige Collegium oder Banck / darinn sie auffgenommen werden sollen / vorhero gnugsam gehört worden. Wollen auch zu præjudiz oder Schmälerung eines höhern Stands alten Hauses oder Geschlechts / desselben Dignität / Stands und üblichen Tituls / einem / wer der auch seye / mit neuen prædicaten höhern oder gleichen Titul / oder Wappen-Briefen begaben; Damit nicht hierinne die geringere Stände mit den höhern parificirt würden; Soll auch durch eines oder andern unter Churfürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten zu höherer Stands Erhebung / dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn / und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Landsfürstlicher Jurisdiction verbleiben.

44. Weil auch der Reichs-Cantzley Taxampt und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die nachlaß und moderation der Taxgefälle / so dann daß über die Käyserl. Concessiones der Privilegien / Stands Erhöhungen und anderer Gnaden / die gewöhnliche Diplomata der gebühr nicht ausgelöset

werden/in grosse Schmälerung/und Abgang
und dahero in tiefe schuldenlast gerathen ; al
wollen wir zu dessen weiter Verhütung nebe
des Herrn Churfürsten zu Maynz L. die al
lein als Ertz-Cantzler dißfalls nachlassen/ un
moderation zu thun berechtig seyn / an de
üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxe
nichts mehr nachgelassen und moderirt we
de. Wir gereden auch/ daß denen / so vo
uns dergleichen Käyserl. Begnadigung in
künfftig erlangen / und innerhalb drey Mo
natzeit hernach darüber ihre Diplomata be
der Reichs-Cantzley nicht rediміren und e
heben/sich der verwilligten Gnaden und Con
cessionen zu rühmen/oder deren sich würckli
zugebrauchen / von uns keineswegs zugegebe
oder verstattet werden ; sondern unsere Käy
serl. Begnädigungen solchen falls nach e
wähnten Termin ipso facto hinwieder gefa
len / cassirt und auffgehoben / und unser Käy
serl. Reichs Fiscal wieder alle / welche oh
unsere Käyserl. Verwilligung/ oder unse
verordneten Palatinen einiger Stands-Erh
hungen/Nobilitationen, Rahts Titulen od
Prædicaten und denominationen sich a
rühmen / oder selbst eigene Wappen / mit o
fenen oder zugethanen Helmen formiren/d
gebühr zu verfahren und dieselbe nach gesta

d

des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Straff zu ziehen schuldig und gehalten seyn solle.

45. Dieweiln Uns auch sonderlich gebühret des heil. Reichs-Churfürsten / als unsere innerste Glieder und Haupt-Seulen des Reichs vor männiglichen insonderbahrer hoher Consideration zu halten / so wollen wir die Verfügung thun / wann deroselben Ampts-Verweser und Erb-Aembter bey unserm Käyserl. Hoff begriffen / daß dieselbe jederzeit / und insonderheit / wann und so offt Wir auff Reichs-Wahl und andern dergleichen Tagen unsern Käyserl. Hof begeben / oder Sachen vorfallen / darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen seind / in gebührendem Respect halten / und Ihnen von unsern Hoff-Aembtern keines wegs vor oder eingreiffen; oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten unsern Hof-Aembtern jeweilen ersetzt werden solten / wollen wir doch / daß Ihnen den Churfl. Ambts-Verwesern und Erb-Aembtern einen weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten / wenigers nicht / als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet / ohnverweigerlich gefolget und gelassen / und nicht / wie biß anhero geschehen / von denen Hoff-Aembtern entzogen / auch unserm Hoffmar-

schall in seinem zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Ambt dependirenden Ambts Verrichtungen durch unsere Lands-Regierung oder andere / kein Eintrag oder Hinderung gemacht werde.

46. Damit auch unsere geheime so wohl / als Reichs-Hofräthe / wie auch Unser Käyserl. Cammergericht dieser Capitulation gebührende Wissenschafft haben / und in ihren Rathschlägen / Expeditionen und sonsten sich darnach richten / wollen wir ihnen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch bey Leistung ihres Ambts und Dienstpflicht ernstlich einbinden / dieselbe / so viel einem jeden gebührt / jederzeit vor Augen zu haben / und darwider weder zu thun / noch zu rathen / solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

47. Wir sollen und wollen Uns auch zu keiner Regierung oder Administration im H. Röm. Reich / so lang Ihr. Käys. Maj. im Leben / oder nach dero Tod (welchen GOtt lang verhüten wolle) zu Præjudiz der Reichs-Vicarien / welche immittelst die Reichs-Administration führen / die expedition aber in Unserm Nahmen verfügen sollen / unterziehen / biß wir das

acht-

achtzehende Jahr unsers Alters erreicht/ und angefangen haben; Alsdann Wir uns durch einen Revers gegen die Churfürsten/ nach Inhalt Unsers nach der Wahl gethanen Eyds anderst nicht/ als wann Wir denselben von neuem wiederum abgeschworen hätten / zu Vesthaltung dieser Capitulation nochmahls verbinden/ und die Regierung ehender anzutreten nicht befugt seyn sollen noch wollen.

Solches alles und jedes/ wie obstehet/ haben Wir obgedachter Röm. König den gedachten Churfürsten vor sich und im Nahmen des H. Röm. Reichs geredet/versprochen/und bey Unsern Königl. Ehren/ Würden und Worten im Nahmen der Warheit zugesagt / thun dasselbe auch hiemit und in Kraft dieses Briefs/ inmassen wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio geschwohren/dasselbe stet/ fest und ohnverbrochen zu halten/ deme treulich nachzukommen/ darwider nicht zu seyn / zu thun / noch zu schaffen gethan werde/ in einige Weise oder Weg/ wie die möchten erdacht werden; Uns auch darwieder einiger Behelff oder Ausnahm/

dispensationes, absolutiones, geist-oder weltliche Rechten / wie das Nahmen haben mag/ nicht zu statten kommen sollen. Dessen „zu wahrem Urkund / auch wegen unsers ge„ringen Alters zu mehrer Befestigung haben „Ihre Käys. Maj. auf unser und gesambter „Churfürsten/ gehorsames Ersuchen/ so dann „wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben „und unsere Insiegel anhängen / auch deren „Sieben gleichförmige exemplaria machen „und fertigen lassen. Geben in Unserer und „des H. Röm. Reichs Stadt Augspurg den „24sten Monats-Tag Januarii / Nach „CHristi unsers lieben Herrn und Seligma„chers Geburt/ im Sechzehen hundert und „Neuntzigsten/Unserer Reiche des Römischen „im ersten/ und des Hungarischen im dritten „Jahre.

Leopold
Joseph

S. Leopold Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Caspar Florentz Consbrück.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wahl-Capitulation Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi, Erwehlten Röm. Königs zu allen Zeiten mehrern des Reichs auch in Germanien Ungarn Dalmatien Croatien Sclavonien Königs Ertz-Hertzogens zu Oesterreich Geschlossen und auffgerichtet zu Augspurg den 24.

Halle in Sachsen 1707

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 9778
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283376-2
VD18 11637765-003